

BVGer C-5696/2013 vom 20. Februar 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-02-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-5696_2013

FR: TAF C-5696/2013 du 20 février 2014

IT: TAF C-5696/2013 del 20 febbraio 2014

Regeste

Zulassung als Leistungserbringer

Erwägungen

E. 1

Das Gesuch der Vorinstanz um Sistierung des vorliegenden Beschwerdeverfahrens wird abgewiesen.

E. 2

Der Verfahrens Antrag auf Anordnung, dass die Beschwerdeführerin während des Beschwerdeverfahrens weiterhin Oesophagusresektionen vornehmen dürfe, wird als gegenstandslos geworden abgeschrieben.

E. 3

Die Beschwerde wird insoweit gutgeheissen, als der angefochtene Beschluss aufgehoben wird, soweit er die Nichtzuteilung eines Leistungsauftrags im Bereich Oesophagusresektion an die Beschwerdeführerin betrifft. Die Sache wird in diesem Umfang zur Durchführung einer bundesrechtskonformen Versorgungsplanung und Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen.

E. 4

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 5'000.- wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet.

E. 5

Der Beschwerdeführerin wird eine Parteientschädigung von Fr. 2'800.- zulasten der Vorinstanz zugesprochen.

E. 6

Dieses Urteil geht an: - die Beschwerdeführerin (Gerichtsurkunde; Beilagen: Formular Zahlstelle, Kopie der Vernehmlassung vom 24. Januar 2014) - die Vorinstanz (Ref-Nr. BBl 2013 6792; Gerichtsurkunde) - das Bundesamt für Gesundheit Der vorsitzende Richter: Der Gerichtsschreiber: Beat Weber Daniel Golta Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.